

Lizenzbestimmungen für Privatpiloten für Ultraleichtflugzeuge

Dokument-Nr.: AB PEL PPL 004 IN
Version: 3.0
Status: Freigegeben
Klassifizierung: Uneingeschränkt
Seiten: 23
Verteilung: Original: LFA/QM-Doc
Verteiler: Internet / Intranet
Anlagen: Siehe Pkt. 0.5

Lizenzbestimmungen für Privatpiloten für Ultraleichtflugzeuge

Gleichbehandlungs-
klausel: Der einfacheren Lesbarkeit halber werden personenbezogene Bezeichnungen in
grammatikalisch geschlechtsneutraler oder männlicher Form verwendet. Die gewählte Form gilt
jedoch stets für beide Geschlechter und soll keinerlei Diskriminierung zum Ausdruck bringen.

Rechtliche Hinweise: Dieses Dokument sowie die enthaltenen Informationen sind Eigentum der Austro Control.
Der Inhalt dieses Dokuments darf bis zum Widerruf durch den Dokumentinhaber kopiert und
verwendet werden. Gedruckte bzw. kopierte Ausgaben dieses Dokuments unterliegen keinem
Änderungsdienst, außer dies wurde ausdrücklich am Deckblatt vermerkt.
© Austro Control

0 Dokumentenlenkung

0.1 Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion

Einarbeitung von Ergänzungen.

0.2 Zweck der Unterlage

Festlegung von Abweichungen von § 24 Abs 1 ZLPV 2006 hinsichtlich der Voraussetzungen für Erteilung
und Erhaltung eines eingeschränkten Privatpilotenscheines für Ultraleichtflugzeuge und der mit einer
solchen Lizenz verbundenen Berechtigungen sowie hinsichtlich der Bedingungen für die Verlängerung
und Erneuerung einer solchen Lizenz gemäß § 24 Absatz 2 ZLPV 2006; Festlegung von
Standardisierungsanforderungen für Prüfer für den eingeschränkten Privatpilotenschein für
Ultraleichtflugzeuge gemäß § 24 Abs 4 in Verbindung mit § 13 Abs 3 ZLPV 2006 und JAR-FCL 1.425 (c).

0.3 Geltungsbereich der Unterlage

Diese Lizenzbestimmungen gelten für alle Bewerber und Inhaber einer PPL(UL) und sind von allen
Zivilluftfahrerschulen, welche Ausbildungen zur Erlangung einer PPL(UL) durchführen, anzuwenden.

0.4 Änderungsverzeichnis

Version		Begründung
Nr.	Datum	
1.0	01.12.2010	Neuerstellung
2.0	15.01.2011	Ergänzungen
3.0	09.02.2011	Ergänzungen

0.5 Anhänge, Anlagen, Formblätter

Siehe Abschnitt „Anhänge“

0.6 Dokumentation

0.6.1 Verteiler

Publikation Internet und Intranet der Austro Control sowie ÖNfL

0.6.2 Archivierung

Das unterschriebene Original wird bei LFA/QM-Doc verwaltet.

0.7 Mitgeltende Unterlagen

Lehrplan für die Privatpilotausbildung für Ultraleichtflugzeuge (AB_PEL_PPL_003_IN)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	4
1.1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	4
1.2 Inkrafttreten	4
1.3 Übergangsbestimmungen	4
1.3.1 Lizenzen vor dem 15.01.2011	4
1.3.2 Begonnene Ausbildungen vor dem 15.01.2011	5
2 Lizenz und Klassenberechtigungen	6
2.1 Rechte und Voraussetzungen	6
2.1.1 Allgemeines.....	6
2.1.2 Prüfung zum Erwerb der PPL(UL)	6
2.1.2.1 Theoretische Prüfung	6
2.1.2.2 Praktische Prüfung	6
2.2 Aufstellung der Klassenberechtigungen	6
2.3 Erweiterung auf weitere Klassenberechtigungen	7
2.4 Vertrautmachung beim Musterwechsel innerhalb einer Klasse	7
3 Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Erneuerung.....	8
3.1 Gültigkeitsdauer von Lizenzen und Klassenberechtigungen	8
3.1.1 Gültigkeitsdauer der Lizenz	8
3.1.2 Gültigkeitsdauer einer Klassenberechtigung	8
3.2 Aufrechterhaltung von Klassenberechtigungen.....	8
3.2.1 Aufrechterhaltung gemäß den Bestimmungen der ZLPV idF BGBl II Nr. 290/2005	8
3.2.2 Aufrechterhaltung durch Übungs- oder Prüfungsflug	8
3.3 Erneuerung von Klassenberechtigungen	9
4 Lehrberechtigungen	10
4.1 Lehrberechtigte für PPL(UL)	10
4.1.1 Rechte und Voraussetzungen	10
4.1.1.1 Rechte	10
4.1.1.2 Voraussetzungen - Allgemein	10
4.1.1.3 Voraussetzungen - Lehrberechtigungen	10
4.1.1.4 Lehrberechtigte gemäß JAR-FCL 1.305 (a) – Sonderregelung	10
4.1.2 Lehrgang zum Erwerb der Lehrberechtigung	11
4.1.2.1 Überprüfung der Eignung des Bewerbers.....	11
4.1.2.2 Theorie- und Flugausbildung	11
4.1.2.3 Prüfung	11
4.1.3 Eintragung in die Lizenz	12
4.1.4 Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Lehrberechtigung	12
4.1.4.1 Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung.....	12
4.1.4.2 Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung	12
4.1.4.3 Erneuerung der Lehrberechtigung	12
4.2 Lehrberechtigte für den Erwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL)	12
4.2.1 Allgemeine Voraussetzungen	12
4.2.2 Lehrberechtigte gemäß JAR-FCL 1.305 (a) / 1.330 (f) – Sonderregelung	13
4.3. Kunst- und Schleppflug	13
4.3.1. Allgemeines.....	13
4.3.2. Lehrberechtigte gemäß JAR-FCL 1.305 (a) - Sonderregelung.....	13
5 Prüferernennungen	14
5.1 Allgemeines.....	14
5.2 Prüfer für PPL(UL)	14
5.3 Prüfer für Lehrberechtigte	14
5.4 Prüfer im Besitz einer besonderen Ernennung.....	14
5.5 Sonderfälle.....	14
6 Berechtigung zur Mitnahme von Fluggästen	15
6.1 Voraussetzungen für die Mitnahme von Fluggästen	15
6.2 Erwerb der Berechtigung zur Mitnahme von Fluggästen.....	15
6.2.1 Flugerfahrung.....	15
6.2.2 Überprüfungsflug.....	15
6.2.3 Eintragung ins Flugbuch.....	15
Anhang 1: Prüfungsprotokoll – PPL(UL).....	16
Anhang 2: Prüfungsprotokoll - Lehrberechtigung für PPL(UL).....	19
Anhang 3: Anrechnung von Vorkenntnissen / Inhalte der Ausbildung – Lehrberechtigung PPL(UL).....	22

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Die Gültigkeitsdauer und die Voraussetzungen für die Verlängerung und die Erneuerung von eingeschränkten Privatpilotenscheinen sowie die Voraussetzungen für die Erteilung und Erhaltung einer mit einer solchen Lizenz verbundenen Berechtigung richten sich gemäß § 24 Abs 1 ZLPV 2006 nach den Bestimmungen der ZLPV (idF BGBl II Nr 290/2005) für Privatpiloten.

Hinsichtlich der Erteilung, Verlängerung und Erneuerung eines eingeschränkten Privatpilotenscheines für Ultraleichtflugzeuge (PPL(UL)) und damit verbundener Klassenberechtigungen, der Berechtigung zur Erteilung von Flugausbildung sowie der Berechtigung zur Mitnahme von Fluggästen für Inhaber einer PPL(UL) werden gemäß § 24 Abs 2 ZLPV 2006 die nachfolgenden Abweichungen von den Bestimmungen der ZLPV (idF BGBl II Nr 290/2005) festgelegt (siehe Punkt 2, 3, 4 und 6).

Hinsichtlich der Ernennung von Prüfern für PPL(UL) werden gemäß § 24 Abs 4 in Verbindung mit § 13 Abs 3 ZLPV 2006 und JAR-FCL 1.425 (c) die nachfolgenden Standardisierungsanforderungen an Prüfer festgelegt (siehe Punkt 5).

Von diesen Lizenzbestimmungen sind Motorgleitschirme iSd § 4 Z 1 lit d ZLLV 2010 nicht erfasst.

1.2 Inkrafttreten

Die Lizenzbestimmungen dieses Dokuments werden in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht und treten mit 15.01.2011 in Kraft.

1.3 Übergangsbestimmungen

1.3.1 Lizenzen vor dem 15.01.2011

Vor dem 15.01.2011 gemäß § 24 ZLPV 2006 ausgestellte gültige eingeschränkte Privatpilotenscheine für Ultraleichtflugzeuge sowie mit solchen Lizenzen verbundene Berechtigungen gelten ab dem 15.01.2011 als gemäß diesen Lizenzbestimmungen ausgestellte Lizenzen und Berechtigungen, soweit sie einer PPL(UL) bzw. einer damit verbundenen Berechtigung inhaltlich entsprechen.

Ein vor dem 15.01.2011 gemäß § 24 ZLPV 2006 ausgestellter eingeschränkter Privatpilotenschein ist bei Verlängerung, Erneuerung oder Erweiterung der in die Lizenz eingetragenen Berechtigungen durch eine PPL(UL) zu ersetzen, sofern die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Lizenz gemäß den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes idgF und der Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 idgF erfüllt sind. Die Eintragung einer Klassenberechtigung gemäß Punkt 2.2 erfolgt dabei, sofern der Bewerber die für die Verlängerung oder Erneuerung erforderliche Flugerfahrung bzw. die Übungsflüge/Überprüfungsflüge auf einem Ultraleichtflugzeug der jeweiligen Klasse nachweisen kann.

Erneuerungen von eingeschränkten Privatpilotenscheinen für Ultraleichtflugzeuge können bis einschließlich 15.07.2011 nach den Bestimmungen der ZLPV durchgeführt werden.

1.3.2 Begonnene Ausbildungen vor dem 15.01.2011

Vor dem 15.01.2011 begonnene Ausbildungen zum Erwerb eines eingeschränkten Privatpilotscheins für Ultraleichtflugzeuge gemäß § 24 ZLPV 2006 können nach Maßgabe des von der Austro Control GmbH veröffentlichten Dokuments „Lehrplan für die Privatpilotenausbildung gemäß JAR-FCL 1.125 sowie Lehrplan für den eingeschränkten Privatpilotschein für Ultraleicht gemäß § 24 Absatz 1 ZLPV 2006“ idgF fortgesetzt werden. Als Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung gilt dabei die Teilnahme an einem Theorie-Unterricht. Ausbildung und Prüfung sind bis zum 15.01.2012 abzuschließen. Punkt 1.3.1 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.

2 Lizenz und Klassenberechtigungen

2.1 Rechte und Voraussetzungen

2.1.1 Allgemeines

Der Inhaber eines eingeschränkten Privatpilotscheins für Ultraleichtflugzeuge (PPL(UL)) ist berechtigt, als verantwortlicher Pilot im nichtgewerblichen Luftverkehr auf Ultraleichtflugzeugen tätig zu sein. Ein Bewerber für eine PPL(UL), der alle Voraussetzungen für die Ausstellung einer Lizenz gemäß den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes idgF und der Zivilluftfahrtpersonalverordnung 2006 idgF (ZLPV 2006) erfüllt sowie die erforderliche Ausbildung gemäß dem von der Austro Control GmbH gemäß § 24 Abs 2 ZLPV 2006 idgF veröffentlichten Lehrplan abgeschlossen und die theoretische und praktische Prüfung gemäß Punkt 2.1.2 erfolgreich abgelegt hat, erhält eine PPL(UL) in Verbindung mit einer Klassenberechtigung für die bei der praktischen Prüfung verwendete Klasse.

2.1.2 Prüfung zum Erwerb der PPL(UL)

2.1.2.1 Theoretische Prüfung

Das Verfahren für die theoretische Prüfung zum Erwerb der PPL(UL) entspricht jenem der theoretischen Prüfung zum Erwerb einer PPL(A) gemäß § 23 ZLPV 2006.

Soweit anwendbar, gelten die Bestimmungen für die theoretische Prüfung in Anhang 1 zu JAR-FCL 1.130 und 1.135 sinngemäß.

2.1.2.2 Praktische Prüfung

Das Verfahren für praktische Prüfungen zum Erwerb der PPL(UL) richtet sich gemäß § 24 Abs 4 ZLPV 2006 nach § 13 Abs 3 ZLPV 2006. Die Prüfung ist durch einen Prüfer, der die Standardisierungsanforderungen gemäß Punkt 5 dieser Lizenzbestimmungen erfüllt, durchzuführen. Der Inhalt der Prüfung zum Erwerb der PPL(UL) richtet sich nach dem Prüfungsprotokoll in Anhang 1.

Soweit anwendbar, gelten die Bestimmungen für die praktische Prüfung in Anhang 1 zu JAR-FCL 1.130 und 1.135 sinngemäß.

2.2 Aufstellung der Klassenberechtigungen

Es werden folgende Klassenberechtigungen unterschieden:

- Klassenberechtigung für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge gemäß Anhang II lit. e der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG, ABI Nr. L 79 vom 19.03.2008 S. 1
- Klassenberechtigung für gewichtskraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge gemäß Anhang II lit. e der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008

2.3 Erweiterung auf weitere Klassenberechtigungen

Inhaber einer PPL(UL), die eine zusätzliche Klassenberechtigung erwerben wollen, müssen eine auf die entsprechende Klasse bezogene Theorie-Ausbildung in den Gegenständen Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse und Flugbetriebliche Verfahren sowie die gesamte Flugausbildung gemäß dem von der zuständigen Behörde gemäß § 24 Abs 2 ZLPV 2006 idgF veröffentlichten Lehrplan auf der entsprechenden Klasse absolvieren.

Inhalt, Umfang und Durchführung von Theorie- und Flugausbildung sind innerhalb der Zivilluftfahrerschule zu dokumentieren.

Die Prüfung zum Erwerb der Klassenberechtigung erfolgt durch einen entsprechend qualifizierten Prüfer für PPL(UL), wobei die theoretische Prüfung in mündlicher Form im Rahmen der praktischen Prüfung abzulegen ist.

2.4 Vertrautmachung beim Musterwechsel innerhalb einer Klasse

Bei Wechsel auf ein anderes Ultraleichtflugzeug-Muster innerhalb derselben Klasse hat der Bewerber eine unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt entsprechende Vertrautmachung zu absolvieren. Die Vertrautmachung ist von einer qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung auf dem betreffenden Muster durchzuführen und von dieser im Flugbuch des Bewerbers zu dokumentieren.

3 Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Erneuerung

3.1 Gültigkeitsdauer von Lizenzen und Klassenberechtigungen

3.1.1 Gültigkeitsdauer der Lizenz

Die Gültigkeitsdauer eines eingeschränkten Privatpilotenscheins für Ultraleichtflugzeuge (PPL(UL)) beträgt sechs Jahre ab Ausstellung. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die Lizenz von der zuständigen Behörde auf Antrag um weitere sechs Jahre verlängert, wenn alle für die Erstaussstellung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind.

3.1.2 Gültigkeitsdauer einer Klassenberechtigung

Die in die Lizenz eingetragenen Klassenberechtigungen gelten unbefristet, sofern die Aufrechterhaltung gemäß Punkt 3.2 ordnungsgemäß erfolgt. Sind die in Punkt 3.2 angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, so dürfen die mit einer Klassenberechtigung verbundenen Rechte nicht ausgeübt werden, bevor die Klassenberechtigung gemäß Punkt 3.3 erneuert wurde.

3.2 Aufrechterhaltung von Klassenberechtigungen

3.2.1 Aufrechterhaltung gemäß den Bestimmungen der ZLPV idF BGBl II Nr. 290/2005

Für die Aufrechterhaltung einer Klassenberechtigung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er während der letzten 24 Monate seit der Erstaussstellung oder während der letzten 24 Monate seit der letztmaligen Aufrechterhaltung der Klassenberechtigung mindestens 25 Stunden Flugzeit als verantwortlicher Pilot auf entsprechenden Ultraleichtflugzeugen absolviert hat. Von diesen 25 Stunden müssen mindestens 10 Stunden sowie 12 Starts und Landungen innerhalb der letzten zwölf Monate der Gültigkeitsdauer des Scheines durchgeführt worden sein.

Die zur Aufrechterhaltung erforderlichen Flugstunden sowie Starts und Landungen sind durch entsprechende Eintragungen im Flugbuch zu dokumentieren und durch einen Vermerk eines Prüfers oder der zuständigen Behörde im Flugbuch zu beurkunden.

3.2.2 Aufrechterhaltung durch Übungs- oder Prüfungsflug

Kann der Bewerber die in Punkt 3.2.1 angeführten 25 Stunden als verantwortlicher Pilot auf entsprechenden Ultraleichtflugzeugen nicht nachweisen, so gilt die Klassenberechtigung als aufrecht erhalten, wenn der Bewerber

- innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf des Zeitraums in Punkt 3.2.1 (Satz 1) eine dem Inhalt der praktischen Prüfung zum Erwerb der PPL(UL) entsprechende Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer für PPL(UL) auf einem Ultraleichtflugzeug der entsprechenden Klasse ablegt oder
- innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf des Zeitraums in Punkt 3.2.1 (Satz 1) mindestens zwölf Flugstunden sowie mindestens zwölf Starts und Landungen auf einem Ultraleichtflugzeug der entsprechenden Klasse als verantwortlicher Pilot nachweisen kann, darin enthalten ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Dauer mit einem Lehrberechtigten für PPL(UL).

Die Aufrechterhaltung ist durch entsprechende Eintragungen im Flugbuch zu dokumentieren und durch den Fluglehrer bzw. Prüfer zu beurkunden.

Erfolgt die Aufrechterhaltung gemäß dem ersten Gedankenstrich dieses Punktes (Befähigungsüberprüfung), so hat der Prüfer ein entsprechend ausgefülltes Prüfungsprotokoll innerhalb von vier Wochen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

3.3 Erneuerung von Klassenberechtigungen

Sind die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung gemäß Punkt 3.2 nicht erfüllt, so hat der Bewerber eine Auffrischungsschulung in einer Zivilluftfahrerschule für PPL(UL) zu absolvieren. Art und Umfang der Auffrischungsschulung werden durch die Zivilluftfahrerschule festgelegt. Die Durchführung der Ausbildung ist innerhalb der Zivilluftfahrerschule zu dokumentieren. Nach vollständiger Absolvierung der Auffrischungsschulung ist die praktische Prüfung für den Erwerb der Klassenberechtigung durch den Bewerber erneut abzulegen und vom Prüfer im Flugbuch des Bewerbers zu beurkunden. Eine Kopie des Prüfungsprotokolls ist innerhalb von vier Wochen vom Prüfer an die zuständige Behörde zu übermitteln.

4 Lehrberechtigungen

4.1 Lehrberechtigte für PPL(UL)

4.1.1 Rechte und Voraussetzungen

4.1.1.1 Rechte

Der Inhaber einer Lehrberechtigung für PPL(UL) ist zur Durchführung von Flugausbildung zur Erlangung einer PPL(UL) sowie zur Erlangung jener Klassenberechtigungen berechtigt, für welche die Lehrberechtigung erteilt wurde.

4.1.1.2 Voraussetzungen - Allgemein

Wer sich um eine Lehrberechtigung für PPL(UL) bewirbt, muss nachweisen, dass er Inhaber einer der in Punkt 4.1.1.3 genannten gültigen Lehrberechtigungen ist und

- über eine gültige PPL(UL) in Verbindung mit jener Klassenberechtigung verfügen, für welche die Lehrberechtigung angestrebt wird,
- über eine Flugerfahrung von zumindest 30 Stunden als verantwortlicher Pilot auf jener Klasse von Ultraleichtflugzeugen, auf denen Flugausbildung erteilt werden soll, verfügen,
- an einem Lehrgang gemäß Punkt 4.1.2 teilgenommen und
- eine Prüfung gemäß Punkt 4.1.2.3 abgelegt haben.

4.1.1.3 Voraussetzungen - Lehrberechtigungen

Wer sich um eine Lehrberechtigung für PPL(UL) bewirbt, hat Inhaber einer der nachfolgend angeführten gültigen Lehrberechtigungen zu sein:

- Lehrberechtigung für Flugausbildung gemäß JAR-FCL 1.305 (a),
- Lehrberechtigung für Motorsegler im Motorflug gemäß § 68a ZLPV 2006,
- Lehrberechtigung für Segelflieger gemäß § 68 ZLPV 2006 in Verbindung mit der Berechtigung gemäß § 61 Abs 2 Z 3 ZLPV 2006 (Hilfsmotorstart), sofern der Bewerber auch in Besitz einer gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL 1 ausgestellten gültigen Privatpilotenlizenz (PPLA(A)) ist und eine Flugerfahrung von zumindest 150 Motorflugstunden als verantwortlicher Pilot auf Motorflugzeugen oder Ultraleichtflugzeugen nachweisen kann.

4.1.1.4 Lehrberechtigte gemäß JAR-FCL 1.305 (a) – Sonderregelung

Bis einschließlich 14.01.2012 ist Inhabern einer vor dem 15.01.2011 erstmals erteilten und gültigen Lehrberechtigung für Flugausbildung gemäß JAR-FCL 1.305 (a) von der zuständigen Behörde auf Antrag eine PPL(UL) mit eingetragener Lehrberechtigung für die jeweilige(n) Klasse(n) von Ultraleichtflugzeugen zu erteilen, sofern sie auf der jeweiligen Klasse von Ultraleichtflugzeugen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Flugerfahrung von zumindest 50 Stunden als Lehrberechtigter nachweisen können oder auf der jeweiligen Klasse von Ultraleichtflugzeug einen Überprüfungsflug, dessen Inhalt sich nach Punkt 4.1.2.3 richtet, mit einem Prüfer gemäß Punkt 5.3 erfolgreich durchgeführt haben.

4.1.2 Lehrgang zum Erwerb der Lehrberechtigung

4.1.2.1 Überprüfung der Eignung des Bewerbers

Ein Bewerber um eine Lehrberechtigung für PPL(UL) muss bei einer Zivilluftfahrerschule für PPL(UL), welche zur Durchführung eines Lehrgangs gemäß dieses Punktes berechtigt ist, einen Status-Überprüfungsflug zur Feststellung der Eignung des Bewerbers mit einem Lehrberechtigten oder einem Prüfer für PPL(UL) der Zivilluftfahrerschule auf jener Klasse von Ultraleichtflugzeug, für welche die Lehrberechtigung angestrebt wird, durchführen. Im Rahmen des Überprüfungsfluges ist auch das theoretische Wissen des Bewerbers zu überprüfen.

Der Inhalt des Status-Überprüfungsfluges richtet sich nach dem Inhalt der praktischen Prüfung zum Erwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL) (siehe Punkt 4.1.2.3 und Anhang 2). Durchführung und Verlauf des Status-Überprüfungsfluges sind im Ausbildungsakt des Bewerbers ausreichend und schlüssig zu dokumentieren.

Der Bewerber hat zudem die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1.1.2 und Punkt 4.1.1.3 vor Beginn des Lehrganges zu erfüllen.

4.1.2.2 Theorie- und Flugausbildung

Die Zivilluftfahrerschule legt aufgrund des Ergebnisses des Status-Überprüfungsfluges die Inhalte der Theorie- und Flugausbildung zur Erlangung der Lehrberechtigung fest (siehe Formular in Anhang 3).

Die Inhalte der Theorie-Ausbildung sind aus den Lehrinhalten der Theorieausbildung zur Erlangung einer PPL(UL) zusammenzustellen und sollen dazu dienen, die Kenntnisse des Bewerbers in einem auf die Lehrtätigkeit abzielenden Ausmaß zu vertiefen sowie die nötigen Kenntnisse der Verwaltungsangelegenheiten bezüglich Ausbildung und Prüfung für PPL(UL) zu erwerben.

Die Inhalte der Flugausbildung sind aus den Lehrinhalten der Flugausbildung zur Erlangung einer PPL(UL) zusammenzustellen und sollen es dem Bewerber ermöglichen, das für die Lehrtätigkeit notwendige fliegerische Können zu erwerben. Die Flugausbildung hat zumindest 5 Stunden auf der Klasse, für welche die Lehrberechtigung angestrebt wird zu umfassen.

Die Durchführung der Ausbildung ist innerhalb der Zivilluftfahrerschule zu dokumentieren.

4.1.2.3 Prüfung

Nach abgeschlossener Theorie- und Flugausbildung hat ein Bewerber mit einem Prüfer gemäß Punkt 5.3 einen Prüfungsflug sowie die dazugehörige Flugvorbereitung und Vor- und Nachbesprechung auf jener Klasse von Ultraleichtflugzeug, für welche die Lehrberechtigung angestrebt wird, zu absolvieren.

Der Inhalt des Prüfungsfluges zur Erlangung der Lehrberechtigung für PPL(UL) richtet sich nach dem Prüfungsprotokoll in Anhang 2. Die Abschnitte 1 bis 8 sind innerhalb von sechs Monaten abzuschließen; ein Abschnitt sollte jedoch, soweit möglich, jeweils an einem Tag abgeschlossen werden. Wird eine Übung der Abschnitte 1 bis 8 nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wird Abschnitt 9 nicht bestanden, kann dieser gesondert wiederholt werden.

Die Bestimmungen in Anhang 1 zu JAR-FCL 1.330 und 1.345 Ziffer 9, 11 und 12 gelten sinngemäß.

Das Vorliegen der für die Ausübung der Lehrberechtigung notwendigen theoretischen Kenntnisse ist im Rahmen der praktischen Prüfung durch den Prüfer in mündlicher Form zu überprüfen.

4.1.3 Eintragung in die Lizenz

Werden von einem Bewerber um eine Lehrberechtigung alle Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1.1 und Punkt 4.1.2 erfüllt, so wird die Lehrberechtigung für PPL(UL) in Verbindung mit jener Klasse von UL, welches in bei der praktischen Prüfung verwendet wurde, von der zuständigen Behörde in seine PPL(UL) eingetragen.

4.1.4 Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Lehrberechtigung

4.1.4.1 Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung

Die Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung für PPL(UL) beträgt drei Jahre ab Eintragung in die Lizenz.

4.1.4.2 Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung

Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung hat der Inhaber nachzuweisen, dass er

- innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung zumindest 50 Stunden Flugausbildungstätigkeit als Lehrberechtigter für PPL(UL) auf der entsprechenden Klassen von Ultraleichtflugzeug absolviert hat, davon zumindest 15 Stunden innerhalb der letzten zwölf Monate der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung, und
- einen Befähigungsüberprüfung in Form eines Prüfungsfluges gemäß Punkt 4.1.2.3 auf der entsprechenden Klassen von Ultraleichtflugzeug innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung erfolgreich abgelegt hat.

4.1.4.3 Erneuerung der Lehrberechtigung

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung hat der Bewerber eine Auffrischungsschulung in einer Zivillufffahrerschule, welche zur Durchführung eines Lehrgangs gemäß Punkt 4.1.2 berechtigt ist, zu absolvieren. Die Inhalte der Auffrischungsschulung richten sich nach den Bestimmungen in Punkt 4.1.2.2 und sind von der Zivillufffahrerschule nach einem Überprüfungsflug gemäß Punkt 4.1.2.1 festzulegen. Die durchgeführte Schulung ist innerhalb der Zivillufffahrerschule zu dokumentieren.

Nach Absolvierung der Auffrischungsschulung hat der Bewerber einen Prüfungsflug gemäß Punkt 4.1.2.3 abzulegen.

4.2 Lehrberechtigte für den Erwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL)

4.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Inhaber einer gültigen Lehrberechtigung für PPL(UL) ist zur Durchführung von Flugausbildung zum Erwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL) hinsichtlich der jeweiligen Klasse von Ultraleichtflugzeug berechtigt, wenn er über eine Flugerfahrung von zumindest 250 Stunden als Lehrberechtigter auf Ultraleichtflugzeugen der jeweiligen Klasse verfügt, die Fähigkeit zur Ausbildung von Lehrberechtigten für PPL(UL) in Form eines Prüfungsfluges gemäß Punkt 4.1.2.3 mit einem Prüfer gemäß Punkt 5.3 nachweisen kann und die Berechtigung von der zuständigen Behörde in die PPL(UL) des Bewerbers eingetragen wurde.

4.2.2 Lehrberechtigte gemäß JAR-FCL 1.305 (a) / 1.330 (f) – Sonderregelung

Die Berechtigung zur Erteilung von Flugausbildung zum Erwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL) auf der jeweiligen Klasse von Ultraleichtflugzeug ist auf Antrag in gemäß Punkt 4.1.1.4 zu erteilende Lizenzen einzutragen, sofern der Bewerber auf der jeweiligen Klasse von Ultraleichtflugzeugen eine Flugerfahrung von zumindest 250 Stunden als Lehrberechtigter nachweisen kann oder, für den Fall, dass der Bewerber vor dem 15.01.2011 auch Inhaber einer Berechtigung gemäß JAR-FCL 1.330 (f) war, einen Überprüfungsflug, dessen Inhalt sich nach Punkt 4.2.1 richtet, mit einem Prüfer gemäß Punkt 5.3 erfolgreich durchgeführt hat. Dieser Überprüfungsflug kann mit einem Überprüfungsflug gemäß Punkt 4.1.1.4 kombiniert werden.

4.3. Kunst- und Schleppflug

4.3.1. Allgemeines

Der Erwerb einer Kunst- oder Schleppflugberechtigung richtet sich gemäß § 24 Abs 5 ZLPV 2006 nach den Bestimmungen der ZLPV 2006.

4.3.2. Lehrberechtigte gemäß JAR-FCL 1.305 (a) - Sonderregelung

Bis einschließlich 14.01.2012 ist in gemäß Punkt 4.1.1.4. auszustellende Lizenzen eine Kunst- oder Schleppflugberechtigung einzutragen, wenn der Bewerber über die entsprechende Berechtigung in seiner gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL 1 ausgestellten Lizenz verfügt oder nachweist, dass er im Rahmen einer im Ausland ausgestellten Lizenz für Ultraleichtflugzeuge zumindest 10 entsprechende Schleppflüge mit einem Ultraleichtflugzeug durchgeführt hat bzw. über eine Flugerfahrung von zumindest 5 Stunden im Kunstflug auf Ultraleichtflugzeugen verfügt.

5 Prüferernennungen

5.1 Allgemeines

Die Verfahren für die Durchführung von praktischen Prüfungen zum Erwerb einer PPL(UL) oder einer damit verbundenen Berechtigung sowie für die Ernennung von Prüfern richten sich unbeschadet der nachfolgenden Standardisierungsvorschriften gemäß § 24 Abs 4 in Verbindung mit § 13 Abs 3 ZLPV 2006 nach den Vorschriften der JAR-FCL 1.

5.2 Prüfer für PPL(UL)

Ein Flugprüfer (FE(A)) gemäß JAR-FCL 1.435 ist zur Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der PPL(UL) berechtigt, sofern er über eine gültige Lehrberechtigung für PPL(UL) verfügt und zumindest 100 Stunden Flugerfahrung als Lehrberechtigter für PPL(UL) in Verbindung mit jener Klasse, für welche die Prüferberechtigung angestrebt wird, nachweisen kann.

5.3 Prüfer für Lehrberechtigte

Ein Prüfer für Lehrberechtigte (Flugzeug) (FIE(A)) gemäß JAR-FCL 1.460 ist zur Durchführung von Prüfungen zur Erlangung der Lehrberechtigung für PPL(UL) berechtigt, sofern er über eine gültige Lehrberechtigung für PPL(UL) verfügt und zumindest 50 Stunden Flugerfahrung als Lehrberechtigter für den Erwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL) in Verbindung mit jener Klasse, für welche die Prüferberechtigung angestrebt wird, nachweisen kann.

5.4 Prüfer im Besitz einer besonderen Ernennung

Prüfer für den in JAR-FCL 1.425 (a) (3) letzter Satz genannten Zweck müssen im Besitz einer Ernennung als Prüfer für PPL(UL) (Punkt 5.2) sein und auf jener Klasse von Ultraleichtflugzeug, für welche die besondere Ernennung angestrebt wird, über eine Flugerfahrung von zumindest 500 Stunden als verantwortlicher Pilot verfügen und auf dieser Klasse zumindest 20 Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen gemäß diesen Lizenzbestimmungen durchgeführt haben.

5.5 Sonderfälle

Die Ernennung von Prüfern in besonderen Fällen richtet sich nach JAR-FCL 1.425 (a) (2) zweiter Satz.

Inhabern einer vor dem 15.01.2011 erstmals erteilten und gültigen Ernennung als Flugprüfer (FE(A)) gemäß JAR-FCL 1.435 wird für den Nachweis der Flugerfahrung gemäß Punkt 5.2, 5.3 und 5.4 die vor dem 15.01.2011 erlangte entsprechende Flugerfahrung auf Ultraleichtflugzeugen angerechnet.

6 Berechtigung zur Mitnahme von Fluggästen

6.1 Voraussetzungen für die Mitnahme von Fluggästen

Die Mitnahme von Fluggästen in einem Ultraleichtflugzeug ist für einen Inhaber einer PPL(UL) nur erlaubt, wenn er in den vorhergehenden 90 Tagen mindestens drei Flüge, die jeweils einen Start und eine Landung enthalten, mit einem entsprechenden Ultraleichtflugzeug als steuernder Pilot durchgeführt hat und darüber hinaus die Berechtigung zur Mitnahme von Fluggästen von einem Lehrberechtigten im Flugbuch eingetragen wurde.

Für Inhaber einer PPL(UL), die zum Zeitpunkt der Ausstellung der PPL(UL) zugleich Inhaber einer gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL 1 ausgestellten gültigen PPL(A) oder eines gültigen Segelfliegerscheines mit der Berechtigung zur Führung von Motorseglern im Motorflug gemäß § 64a ZLPV 2006 sind, entfällt das Erfordernis des gesonderten Erwerbs der Berechtigung zur Mitnahme von Fluggästen.

6.2 Erwerb der Berechtigung zur Mitnahme von Fluggästen

6.2.1 Flugerfahrung

Der Inhaber einer PPL(UL) muss nach dem Erhalt desselben mindestens 15 h Flugzeit als verantwortlicher Pilot auf einem entsprechenden Ultraleichtflugzeug absolviert haben. Darin müssen mindestens zwei Überlandflüge mit einer Gesamtstrecke von 110 NM (aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge) bzw. 60 NM (gewichtskraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge) enthalten sein.

6.2.2 Überprüfungsflug

Nach Erlangung der Flugerfahrung gemäß Punkt 6.2.1 hat der Bewerber einen Überprüfungsflug mit einem Lehrberechtigten für PPL(UL) zu absolvieren. Dieser hat in Form eines Überlandfluges mit einer Gesamtstrecke von mindestens 110 NM (aerodynamisch gesteuerte UL-Flugzeuge) bzw. 60 NM (gewichtskraftgesteuerte UL-Flugzeuge) zu erfolgen. In die Durchführung des Überlandfluges sind Notverfahren zu integrieren.

6.2.3 Eintragung ins Flugbuch

Nach erfolgreicher Durchführung des Überprüfungsfluges wird die Berechtigung zur Mitnahme von Fluggästen vom Lehrberechtigten im Flugbuch des Bewerbers eingetragen. Eine Kopie der entsprechenden Flugbuchseite ist vom Lehrberechtigten innerhalb von vier Wochen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

**Prüfungsprotokoll / Inhalt der praktischen Prüfung/
Befähigungsüberprüfung für den Erwerb/die Aufrechterhaltung
eines eingeschränkten Privatpilotenscheins für Ultraleichtflugzeuge
gemäß § 24 ZLPV 2006**



Ersterwerb PPL(UL) Ersterwerb Klassenberechtigung

Aufrechterhaltung (Klassenberechtigung) Erneuerung (Klassenberechtigung) Überprüfungsflug (gem. Lehrplan PPL(UL), Punkt 1.3.1.1)

Name des Bewerbers		Lizenznummer			
Name des Prüfers		Lizenznummer (Prüferberechtigung)			
Luftfahrzeug (Kennzeichen / Typ)		<input type="checkbox"/> Aerodynamisch gesteuertes UL-Flugzeug <input type="checkbox"/> Gewichtskraftgesteuertes UL-Flugzeug			
Startort	Startzeit	Landeort	Landezeit	Anzahl der Landungen	
Abschnitt 1				Übung	
Kontrollen und Verfahren vor und nach dem Flug				1. Versuch	2. Versuch
Anmerkung: Gebrauch der Checkliste, Verhalten als Luftfahrer, Führen des Luftfahrzeuges mit Sicht nach außen (Lufttraumbeobachtung), Einhalten von luftrechtlichen Bestimmungen etc. gelten für alle Abschnitte.					
a	Flugvorbereitung einschließlich Dokumentation und Flugwetterberatung				
b	Berechnung von Masse, Schwerpunktlage und Flugleistung				
c	Kontrolle und Bereitstellen des Luftfahrzeuges				
d	Anlassen der Triebwerke, Verfahren nach dem Anlassen				
e	Rollen, Flugplatzverfahren, Verfahren vor dem Start				
f	Start und Kontrollen nach dem Start				
g	Abflugverfahren				
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle – Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren				
Abschnitt 2				Übung	
Allgemeine Flugübungen				1. Versuch	2. Versuch
a	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle – Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren				
b	Geradeaus- und Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten				
c	Steigflug:				
	i. Beste Steiggeschwindigkeit				
	ii. Steigflugkurven				
	iii. Übergang zum Horizontalflug				
d	Kurven (mit 30° Querneigung)				
e	Kurven (mit 45° Querneigung) (einschließlich Erkennen und Beenden eines kritischen Flugzustandes)				
f	Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich				
g	Überzogener Flugzustand (nur aerodynamisch gesteuerte UL-Flugzeuge):				
	i. Überzogener Flugzustand in Reiseflugkonfiguration und Beenden mit Motorhilfe				
	ii. Annäherung an den überzogenen Flugzustand in einer Sinkkurve mit 20 Grad Querneigung, Anflugkonfiguration				
	iii. Annähern an den überzogenen Flugzustand in Landekonfiguration				
h	Sinkflug:				
	i. Mit und ohne Motorhilfe				
	ii. Sinkflugkurven (steile Gleitflugkurven)				
	iii. Übergang zum Horizontalflug				
Abschnitt 3				Übung	
Überlandflug				1. Versuch	2. Versuch
a	Flugplan, Koppelnavigation, Gebrauch der Navigationskarten				
b	Einhalten von Flughöhe, Steuerkurs und Fluggeschwindigkeit				
c	Orientierung, Berechnung und Korrektur von voraussichtlichen Ankunftszeiten, Ergänzung (Berichtigung) des Flugplanformulars				
d	Fliegen zum Ausweichflugplatz (Planung und Durchführung)				
e	Gebrauch von Funknavigationshilfen				
f	Flug nach Instrumenten (180 Grad Kurve bei simulierten Instrumentenflug-Wetterbedingungen)				
g	Flugmanagement (Kontrollen, Kraftstoffversorgung und Prüfung auf Vergaservereisung etc.) Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle – Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren				

**Prüfungsprotokoll / Inhalt der praktischen Prüfung/
Befähigungsüberprüfung für den Erwerb/die Aufrechterhaltung
eines eingeschränkten Privatpilotenscheins für Ultraleichtflugzeuge
gemäß § 24 ZLPV 2006**



Abschnitt 4 Anflug und Landeverfahren		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
a	Anflugverfahren		
b	*Ziellandung mit Motorhilfe (Landung auf kurzen Pisten), Seitenwindlandung, wenn entsprechende Bedingungen vorliegen		
c	*Landung ohne Landeklappen		
d	Landeanflug ohne Motorhilfe		
e	Aufsetzen und Durchstarten		
f	Durchstarten aus geringer Höhe		
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle: Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
h	Tätigkeiten nach Beendigung des Fluges		
Abschnitt 5 Außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 4 verbunden werden.			
a	Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge)		
b	Simulierte Notlandung (nur einmotorige Flugzeuge)		
c	Simulierte Sicherheitslandung (nur einmotorige Flugzeuge)		
d	Simulierte Notfälle		
e	Mündliche Prüfung		
Abschnitt 6 Simulierter Triebwerksausfall und einschlägige, auf die Klasse bezogene Übungen		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall während des Starts (in sicherer Höhe, sofern nicht in einem Flugsimulator durchgeführt)		
b	Anflug und Durchstarten mit simulierten Triebwerksausfall		
c	Anflug und Landung bis zum vollständigen Stillstand mit simulierten Triebwerksausfall		
d	Triebwerksausfall, Abstellen und Wiederanlassen		
d	Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren, Verhalten als Pilot (airmanship)		
d	Vom Flugprüfer festgelegt – einschlägige Übungen der praktischen Prüfung für den Erwerb einer Klassenberechtigung, darunter, soweit zutreffend: i. Flugzeugsysteme, einschließlich der Bedienung des Autopiloten ii. Betrieb der Druckkabine iii. Gebrauch der Eisverhütungs-/Enteisungsanlage		
d	Mündliche Prüfung		
Abschnitt 7 Allgemeine LFZ-Kunde – Besonderheiten UL (mündliche Prüfung)		Bestanden	
		Ja	Nein
a	Darstellung der Unterschiede zwischen aerodynamisch und gewichtskraft-gesteuerten UL sowie der bauartspezifischen Unterschiede von UL-Flugzeugen zu anderen Flugzeugklassen und –mustern anhand des bei der Prüfung verwendeten Luftfahrzeugs		

Prüfungsprotokoll / Inhalt der praktischen Prüfung/
Befähigungsüberprüfung für den Erwerb/die Aufrechterhaltung
eines eingeschränkten Privatpilotenscheins für Ultraleichtflugzeuge
gemäß § 24 ZLPV 2006



Abschnitt 8 Einweisung auf das Rettungssystem (mündliche Prüfung)		Bestanden	
		Ja	Nein
a	Aufbau des Rettungssystems		
	i. Treibsatz		
	ii. Zündsatz		
	iii. Verbindung zwischen Luftfahrzeug und Rettungsschirm		
b	iv. Unterschiede der verschiedenen Rettungssysteme		
	Handhabung des Rettungssystems		
	i. Überprüfung der Betriebsbereitschaft vor dem Flug		
	ii. Aktivierung		
	iii. Risikoabschätzung und Entscheidungsfindung		
c	iv. Gefahren		
	v. Einweisung auf das Rettungssystem des bei der Prüfung verwendeten Luftfahrzeuges		
	Lagerung des Rettungssystems		
	i. Vorsichtsmaßnahmen beim Abstellen		
	ii. Transport		
	iii. Instandhaltung, Überprüfung		

* Übungen können nach Ermessen des Prüfers kombiniert werden.

Die Prüfung wurde – ~~bestanden~~ – nicht ~~bestanden~~. (Nichtzutreffendes streichen)

Unterschrift - Bewerber Unterschrift - Prüfer

**Prüfungsprotokoll / Inhalt der praktischen Prüfung/
Befähigungsüberprüfung für den Erwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL)**



- Ersterwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL) Ersterwerb der Lehrberechtigung für Flugausbildung zum Erwerb der Lehrberechtigung
- Verlängerung Erneuerung (Status-)Überprüfungsflug (gem. Lizenzbestimmungen PPL(UL) – Punkte 4.1.1.4, 4.1.2.1, 4.2.2)

Name des Bewerbers		Lizenznummer	
Name des Prüfers		Lizenznummer (Prüferberechtigung)	
Luftfahrzeug (Kennzeichen / Typ)		<input type="checkbox"/> Aerodynamisch gesteuertes UL-Flugzeug <input type="checkbox"/> Gewichtskraftgesteuertes UL-Flugzeug	
Startort	Startzeit	Landeort	Anzahl der Landungen
Abschnitt 1		Übung	
Kontrollen und Verfahren vor und nach dem Flug		1. Versuch	2. Versuch
Anmerkung: Gebrauch der Checkliste, Verhalten als Luftfahrer, Führen des Luftfahrzeuges mit Sicht nach außen (Lufttraumbeobachtung), Einhalten von luftrechtlichen Bestimmungen etc. gelten für alle Abschnitte.			
a	Flugvorbereitung einschließlich Dokumentation und Flugwetterberatung		
b	Berechnung von Masse, Schwerpunktlage und Flugleistung		
c	Kontrolle und Bereitstellen des Luftfahrzeuges		
d	Anlassen der Triebwerke, Verfahren nach dem Anlassen		
e	Rollen, Flugplatzverfahren, Verfahren vor dem Start		
f	Start und Kontrollen nach dem Start		
g	Abflugverfahren		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrolle – Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
i	Fehlerkorrektur		
Abschnitt 2		Übung	
Allgemeine Flugübungen		1. Versuch	2. Versuch
a	Verbindung zur Flugverkehrskontrolle – Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
b	Geradeaus- und Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten		
c	Steigflug: i. Beste Steiggeschwindigkeit ii. Steigflugkurven iii. Übergang zum Horizontalflug		
d	Kurven (mit 30° Querneigung)		
e	Kurven (mit 45° Querneigung) (einschließlich Erkennen und Beenden eines kritischen Flugzustandes)		
f	Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich		
g	Überzogener Flugzustand (nur aerodynamisch gesteuerte UL-Flugzeuge): i. Überzogener Flugzustand in Reiseflugkonfiguration und Beenden mit Motorhilfe ii. Annäherung an den überzogenen Flugzustand in einer Sinkkurve mit 20 Grad Querneigung, Anflugkonfiguration iii. Annähern an den überzogenen Flugzustand in Landekonfiguration		
h	Sinkflug: i. Mit und ohne Motorhilfe ii. Sinkflugkurven (steile Gleitflugkurven) iii. Übergang zum Horizontalflug		
i	Fehlerkorrektur		
Abschnitt 3		Übung	
Überlandflug		1. Versuch	2. Versuch
a	Flugplan, Koppelnavigation, Gebrauch der Navigationskarten		
b	Einhalten von Flughöhe, Steuerkurs und Fluggeschwindigkeit		
c	Orientierung, Berechnung und Korrektur von voraussichtlichen Ankunftszeiten, Ergänzung (Berichtigung) des Flugplanformulars		
d	Fliegen zum Ausweichflugplatz (Planung und Durchführung)		
e	Gebrauch von Funknavigationshilfen		
f	Flug nach Instrumenten (180 Grad Kurve bei simulierten Instrumentenflug-Wetterbedingungen)		
g	Flugmanagement (Kontrollen, Kraftstoffversorgung und Prüfung auf Vergaservereisung etc.) Verbindung zur Flugverkehrskontrolle – Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

Prüfungsprotokoll / Inhalt der praktischen Prüfung/
Befähigungsüberprüfung für den Erwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL)



		Übung	
		1. Versuch	2. Versuch
i	Fehlerkorrektur		
Abschnitt 4 Anflug und Landeverfahren			
a	Anflugverfahren		
b	*Ziellandung mit Motorhilfe (Landung auf kurzen Pisten), Seitenwindlandung, wenn entsprechende Bedingungen vorliegen		
c	*Landung ohne Landeklappen		
d	Landeanflug ohne Motorhilfe		
e	Aufsetzen und Durchstarten		
f	Durchstarten aus geringer Höhe		
g	Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle: Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
h	Tätigkeiten nach Beendigung des Fluges		
i	Fehlerkorrektur		
Abschnitt 5 Außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren			
Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 4 verbunden werden			
a	Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge)		
b	*Simulierte Notlandung (nur einmotorige Flugzeuge)		
c	Simulierte Sicherheitslandung (nur einmotorige Flugzeuge)		
d	Simulierte Notfälle		
e	Mündliche Prüfung		
f	Fehlerkorrektur		
Abschnitt 6 Simulierter Triebwerksausfall und einschlägige, auf die Klasse bezogene Übungen			
a	Simulierter Triebwerksausfall während des Starts (in sicherer Höhe, sofern nicht in einem Flugsimulator durchgeführt)		
b	Anflug und Durchstarten mit simuliertem Triebwerksausfall		
c	Anflug und Landung bis zum vollständigen Stillstand mit simuliertem Triebwerksausfall		
d	Triebwerksausfall, Abstellen und Wiederanlassen		
d	Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren, Verhalten als Pilot (airmanship)		
d	Vom Flugprüfer festgelegt – einschlägige Übungen der praktischen Prüfung für den Erwerb einer Klassenberechtigung, darunter, soweit zutreffend: i. Flugzeugsysteme, einschließlich der Bedienung des Autopiloten ii. Betrieb der Druckkabine iii. Gebrauch der Eisverhütungs-/Enteisungsanlage		
d	Mündliche Prüfung		
e	Fehlerkorrektur		
Abschnitt 7 Allgemeine LFZ-Kunde – Besonderheiten UL (mündliche Prüfung)		Bestanden	
		Ja	Nein
a	Darstellung der Unterschiede zwischen aerodynamisch und gewichtskraft-gesteuerten UL sowie der bauartspezifischen Unterschiede von UL-Flugzeugen zu anderen Flugzeugklassen und –mustern anhand des bei der Prüfung verwendeten Luftfahrzeugs		
Abschnitt 8 Einweisung auf das Rettungssystem (mündliche Prüfung)		Bestanden	
		Ja	Nein
a	Aufbau des Rettungssystems i. Treibsatz ii. Zündsatz iii. Verbindung zwischen Luftfahrzeug und Rettungsschirm iv. Unterschiede der verschiedenen Rettungssysteme		
b	Handhabung des Rettungssystems i. Überprüfung der Betriebsbereitschaft vor dem Flug ii. Aktivierung iii. Risikoabschätzung und Entscheidungsfindung iv. Gefahren v. Einweisung auf das Rettungssystem des bei der Prüfung verwendeten Luftfahrzeugs		
c	Lagerung des Rettungssystems i. Vorsichtsmaßnahmen beim Abstellen		

Prüfungsprotokoll / Inhalt der praktischen Prüfung/
Befähigungsüberprüfung für den Erwerb der Lehrberechtigung für PPL(UL)



	ii. Transport		
	iii. Instandhaltung, Überprüfung		
Abschnitt 9		Bestanden	
Theoretische Kenntnisse		Ja	Nein
a	Luftrecht		
b	Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse		
c	Flugleistung und Flugplanung		
d	Menschliches Leistungsvermögen		
e	Meteorologie		
f	Navigation		
g	Flugbetriebliche Verfahren		
h	Aerodynamik		
i	Funkpraxis		
j	Verwaltungsangelegenheiten bezüglich Ausbildung und Prüfung		

* Übungen können nach Ermessen des Prüfers kombiniert werden.

Die Prüfung wurde ~~bestanden~~ - nicht bestanden. (Nichtzutreffendes streichen)

Unterschrift - Bewerber

Unterschrift - Prüfer

MUSTER

**Anhang 3: Anrechnung von Vorkenntnissen / Inhalte der Ausbildung –
Lehrberechtigung PPL(UL)**

Download des Formulars unter www.austrocontrol.at

Flugschüler:	Ausbildungsakt Nr.:	Name / Stempel der Schule.:
--------------	---------------------	-----------------------------

**Anrechnung von Vorkenntnissen / Inhalte der Ausbildung
Lehrberechtigung für PPL(UL)**

Ausbildungsziel:

- Lehrberechtigung für PPL(UL) auf
- aerodynamisch gesteuerten UL-Flugzeugen
- gewichtskraftgesteuerten UL-Flugzeugen
- Status-Überprüfungsflug durchgeführt am _____ (siehe Protokoll)

Durchzuführende Ausbildungsinhalte - Flugausbildung

Ausbildungsphase gemäß Lehrplan	Übungen (Nr.) gemäß Lehrplan PPL(UL)
Phase I	
Phase II	
Phase III	
Phase 01	
Phase 02	
Phase 03	
Phase 04	
Phase 05	
Phase 06	

Anhang 3: Anrechnung von Vorkenntnissen / Inhalte der Ausbildung –
Lehrberechtigung PPL(UL)

Flugschüler:	Ausbildungsakt Nr.:	Name / Stempel der Schule.:
--------------	---------------------	-----------------------------

Durchzuführende Ausbildungsinhalte - Theorieausbildung

Theorie - Gegenstände	Kapitel (Nr.) – siehe Anlage 3 zum Lehrplan für PPL(UL) Ausbildungsakt Teil 3 (Theorie-Ausbildung)
-----------------------	---

Luftrecht	MUSTER
Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse	
Flugleistung und Flugplanung	
Menschliches Leistungsvermögen	
Meteorologie	
Navigation	
Flugbetriebliche Verfahren	
Aerodynamik	
Verwaltungsangelegenheiten bezüglich Ausbildung und Prüfung	

_____ Datum

_____ Unterschrift des verantwortlichen Geschäftsführers